

DIE VERNICHTUNG DER POLNISCHEN INTELLIGENZ

I. DER VÖLKERMORD AN POLENS ELITEN

Nach einer polnischen Untersuchung aus dem Jahr 1947 wurden in der Zeit 1939 bis 1945 ermordet: ¹

- 56,9 % der Rechtsanwälte
- 38,7 % der Ärzte
- 28,5 % der Professoren und Assistenten
- 27,2 % der katholischen Geistlichen
- 21,5 % der Richter, Staatsanwälte und Gerichtsreferendaren
- 13,1 % der Oberschullehrer

Adolf Hitler war 1939 auf dem Höhepunkt seiner Macht und Popularität. Mit dem völkerrechtswidrigen Überfall auf den Nachbarstaat Polen begannen die sogenannten Blitzkriege.

Der Diktator machte keinen Hehl daraus, was unter seinem Kriegshandwerk zu verstehen war: „Anzustreben bleibt, dem Gegner zu Beginn den vernichtenden Schlag beizubringen. Recht oder Unrecht oder Verträge sollen keine Rolle spielen.“²

Über seine verbrecherische Absicht ließ er seine Generäle, die er am 22. August 1939 um sich versammelte, nicht im Unklaren; seine Forderung an die militärische Führung lautete:

- > „1. Rücksichtslose Entschlossenheit
- > 2. Das Ziel ist die Vernichtung Polens, das bedeutet die Beseitigung seiner lebendigen Kraft. Der Feind ist zu vernichten, was auf immer neuen Wegen angestrebt werden muss.
- > 3. Die Mittel sind gleichgültig. Es handelt sich nicht darum, das Recht auf unserer Seite zu haben, sondern ausschließlich um den Sieg.
- > 4. Die Durchführung muss hart und rücksichtslos erfolgen. Gegen alle Erwägungen des Mitleids. Wir müssen uns dagegen hart machen!“³

Niemand widersprach diesen menschenrechtswidrigen Plänen. Hitler hatte der Generalität im Falle des Sieges steile Karrieren versprochen.

Die nach diesen Richtlinien ergriffenen Maßnahmen liefen sodann unter dem Rubrum „Intelligenzaktion“, womit gemeint war, nach der Eroberung eines Gebietes die polnischen Eliten biologisch zu vernichten

- > durch Einsatzgruppen der Gestapo, SS und den SD,

- > durch Einzelaktionen der Sicherheitspolizei
- > durch den volksdeutschen sogenannten „SS-Selbstschutz“
- > durch Angehörige der Wehrmacht
- > durch Parteifunktionäre, Gau-Leitung, Stadt- und Kreishauptleute

um zu verhindern, dass die Opposition einen Widerstand aufbauen und einen polnischen Nationalstaat reaktivieren könnte.

Der Erfolg Hitlers nach dem Überfall auf Polen war nicht alleine auf militärische Überlegenheit der Panzer und der Luftwaffe zurückzuführen, sondern auch auf eine Brutalität der Einsatzkräfte, die niemand vorher für menschenmöglich hielt. Schon gar nicht hätte man dieses barbarische Verhalten den Deutschen zugetraut, die doch im Ruf standen, eine Kulturnation zu sein. Aber es gab viele Signale die Schlimmstes befürchten ließen, wie die Verfolgung der Gegner und der Aufbau von Konzentrationslagern im Deutschen Reich.

Vollstrecker der Befehle Hitlers war Heinrich Himmler, der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei.⁴ Er war Hitler persönlich unterstellt und empfing oft Befehle unter vier Augen.⁵ In einer Rede vor Generälen des Heeres sagte Himmler im März 1940, dass er nichts tue, was der „Führer“ nicht wisse.⁶

Als Drahtzieher des Terrors fungierte Reinhard Heydrich, der als Himmlers „Rechte Hand“ mit dem Reichsführer SS eine diabolische Symbiose eingegangen war. Heydrich war Chef der Sicherheitspolizei und Chef des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin. Er bezeichnete die Maßnahmen in Polen als „Flurbereinigung“.

Die Gesamtzahl der Angehörigen von Einsatzgruppen der Sicherheitspolizei und des SD in Polen betrug 2700 Mann.⁷ Die Einsatzgruppen erhielten ihre Befehle zur Liquidierung der polnischen Führungsschicht aus Berlin. Als Deckbezeichnung für die Operation wurde „Unternehmen Tannenberg“ gewählt.⁸

Zwischen September und Oktober 1939 traten die Abteilungsleiter des Reichssicherheitshauptamtes regelmäßig zu Lagebesprechungen zusammen.⁹ Dort wurde beschlossen, das polnische Führertum in den besetzten Gebieten unschädlich zu machen. Heydrich befahl: „Die kleinen Leute wollen wir schonen, der Adel, die Popen (Priester) und die Juden müssen aber umgebracht werden.“¹⁰

Mitte Oktober setzte dann das mörderische Finale ein: Heydrich verlangte, dass die Liquidierung des führenden Polentums bis zum 1. November 1939 durchgeführt sein müsse.¹¹ Wie aus einer Reihe von Dokumenten und

Zeugenaussagen hervorgeht, bildete die zweite Oktoberhälfte den Höhepunkt der Mordaktionen, die allerdings noch bis zum Frühjahr 1940 fort dauerten.¹²

Opfer der „Intelligenzaktion“ waren nicht nur die genannten Berufsgruppen, sondern auch angebliche „Deutschenhasser“ oder „Deutschenhetzer“.¹³ Es genügte schon für ein Todesurteil, als polnischer Patriot zu gelten oder einen polnischen Chor zu dirigieren. Ein Kreuz oder ein Haken hinter dem Namen auf der Liste Festgenommener, hingeschrieben durch einen SS-Offizier, der sich annahm, Herr über Leben und Tod zu sein, besiegelte das Schicksal.

Präzise listet die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg ab 1960 die Opfer im Reichsgau Danzig-Westpreußen auf und zählt allein dort zwischen 52 794 und 60 750 vorsätzlich getötete Menschen, überwiegend im Herbst 1939.¹⁴ Insgesamt dürften der ‚Intelligenz-Aktion‘ bis zu 80 000 Menschen zum Opfer gefallen sein, beziffert der Leiter der Zentralen Stelle den Völkermord. Die Aktion wurde Anfang 1940 unterbrochen, als die ausländische Presse begonnen hatte, darüber zu berichten.“¹⁵

Nach den Ermittlungen der Zentralen Stelle fielen in Bromberg und Kreis Bromberg knapp 5000 Polen der Intelligenzaktion zum Opfer.¹⁶

Ein anderer Schwerpunkt des Mordens spielte sich im Piaschnitzer Wald, etwa 10 km von Neustadt entfernt, ab.

Von 35 Massengräbern wurden 27 im Jahre 1946 aufgefunden. Aufgrund von Exhumierungen errechnete sich eine Gesamtzahl von etwa 12 000 Mordopfern.¹⁷

Das Morden ging weiter bis 1945.

Hitler plante brutal gegen die Feinde vorzugehen, „um uns zu ersparen, Polens wegen nochmals aufs Schlachtfeld zu müssen“ und betonte, dieser Volkstumskampf „gestatte keine gesetzliche Bindungen“. Er bezeichnete es als „Teufelswerk“. Womit er sehr treffend sich selbst und die Mörder als Teufel in Menschengestalt klassifizierte.¹⁸

Mit dieser Vollmacht ließen Gestapo und SS auch nach Beendigung des sogenannten Polenfeldzugs - der ein Überfall war - keine Gelegenheit aus, Angehörige der Intelligenz im besetzten Gebiet zu liquidieren, nach dem erklärten Motto, es dürfe keine „polnische Herren“ geben. So zum Beispiel durch die Ermordung von Professoren der Krakauer Universität unter der Bezeichnung „Sonderaktion Krakau“¹⁹ oder der Katholischen Universität Lublin oder von 40 Lehrern in Lodz.²⁰

Zwischen dem 10. Mai und 12. Juli 1940 exekutierte man im Generalgouvernement 3500 Angehörige des polnischen Widerstandes - und nannte es „Allgemeine Befriedungsaktion“ (AB-Aktion).²¹ Die Maxime des Generalgouverneurs Frank lautete, Menschen nicht gesetzlos, sondern nach Beachtung von scheinbaren justiziellen Formvorschriften ermorden zu lassen. Als Begründung, sogenannte „auführerische Widerstandspolitiker und sonst politisch verdächtige Individuen“ zu exekutieren - die als Vorbeugungshäftlinge in Gefängnissen einsaßen - wurde eine „Gefahr für Sicherheit, Ruhe und Ordnung“ konstruiert und formal die juristische Hilfskonstruktion erfunden, für alle Fälle ein summarisches polizeiliches Standgericht abzuhalten, „um den Eindruck einer willkürlichen Aktion zu vermeiden“, so Frank.²² Für die Hinrichtung weiterer 3000 sogenannter „Berufsverbrecher“ genüge als Begründung die AB-Aktion als solche, entschied Frank. Seit diesem Massenmord an 6500 Menschen wurde Frank von polnischen Bürgern „Schlächter von Polen“ genannt.

Unter dem Decknamen „Unternehmen Barbarossa“ überfiel die deutsche Wehrmacht am 22. Juni 1941 die Sowjetunion. Nach dem in Polen erprobten Muster wurden erneut Einsatzgruppen gebildet, so auch das „Einsatzkommando z.b.V“ - zur besonderen Verwendung -. Diese Einheit bestand aus 250 Mann.

In der Nacht 3./4. Juli 1941 holten sie 25 polnische Akademiker und deren Ehefrauen, Söhne oder zufällig anwesende Personen, insgesamt 52 Menschen, aus ihren Häusern und Wohnungen und ermordeten 45 von ihnen, überwiegend in derselben Nacht in den Lemberger Wulecki-Hügeln.

Das Sonderkommando zog weiter und hatte bis Ende August 18 503 Exekutionen auf dem Gewissen.²³

Die Ermordung der Lemberger Professoren war von großer politischer Tragweite.

II. DAS EINSATZKOMMANDO EK 16

Kehren wir jetzt nochmals zurück nach Danzig in die Zeit nach Kriegsbeginn und nehmen ein solches Einsatzkommando näher unter die Lupe.

Auf Befehl von Heydrich wurde am 12. September 1939 auf dem Gebiet des Militärbefehlshabers Westpreußen - das war der Raum Danzig -

das „Einsatzkommando 16“, genannt EK 16,

aus Angehörigen der Staatspolizei in Danzig aufgestellt.

Die Einheit sollte die "sicherheitspolizeilichen Aufgaben" in dem eroberten Gebiet wahrnehmen,

war aber in Wahrheit ein reines Exekutionskommando, dessen Aufgabe nur darin bestand, den Forderungen Heydrichs nachzukommen, die täglichen Exekutionszahlen zu erhöhen.²⁴

Das EK 16 hatte eine Stärke von etwa 100 Mann und stellte einzelne Abteilungen in die größeren Städte Westpreußens ab, so nach Gdingen, das die Nazis jetzt Gotenhafen nannten, nach Thorn und Bromberg.²⁵

Das Teilkommando in Bromberg stand unter der Leitung von Kriminalrat Lölgen.²⁶

Bromberg war ein besonderer Brennpunkt wegen des sogenannten Bromberger Blutsonntags, an dem am 3. September 1939 nach einer Schießerei ein Massaker an 300 bis 400 Volksdeutschen begangen wurde und in der Bromberger Region insgesamt 4500 Angehörige der deutschen Minderheit getötet wurden.²⁷

Jetzt war Rache und Vergeltung angesagt.

In meinen weiteren Ausführungen werde ich Jakob Lölgen – 1939 war er 42 Jahre alt – etwas größere Aufmerksamkeit widmen.

Lölgen sagte in seiner richterlichen Vernehmung vom 7. Januar 1970 – also nach dem Krieg - folgendes aus:

"In der ersten Septemberhälfte 1939, es muss einige Tage vor dem 15.

September gewesen sein, wurde mein Chef Dr. Tröger zu einer Besprechung nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt befohlen.

Nach seiner Rückkehr erklärte er, dass er von Heydrich den Befehl erhalten habe, in Danzig ein Einsatzkommando aufzustellen, welches die polnische Intelligenz liquidieren soll.

Dr. Tröger machte auf mich bei der Bekanntgabe dieses Befehls einen verstörten Eindruck, ließ aber keinen Zweifel daran, dass Heydrichs Befehl unbedingt durchgeführt werden müsse.

Diese Aktion sollte sich gegen Angehörige des Westmarkenverbands richten, der zu etwa 70% aus Angehörigen der polnischen Intelligenz, wie Grundbesitzern, Lehrern, Beamten, Geistlichen etc. bestand."²⁸

(Der Westmarkenverband war seit 1930 eine polnische Oppositionsbewegung gegen die Nazis.)

Jedenfalls setzten von diesem Zeitpunkt an schlagartig die Festnahmen und Erschießungen im Raum Danzig/Westpreußen ein, woran neben dem EK 16 noch andere SS-Einheiten, der SS-Selbstschutz und das Militär beteiligt waren.²⁹

Wie bereits gesagt, wurde Kriminalrat Jakob Lölgen Leiter des Teilkommandos des EK 16 in Bromberg.

Ausweislich der Lageberichte, die Lölgen verfasste, begann er in Bromberg mit der radikalen Erfassung und Vernichtung der polnischen Intelligenz, wie es der Liquidierungsbefehl aus Berlin vorschrieb.

In der Zeit zwischen dem 22. Oktober und 17. November 1939 ließ er insgesamt 349 Personen erschießen.

Für den Zeitraum vom 22. bis 29. Oktober meldete er in seinem Lagebericht an das Reichssicherheitshauptamt:

"Die gegen die polnische Intelligenz eingeleitete Aktion ist so gut wie abgeschlossen. Von der polnischen Intelligenz und als Deutschenhasser und Hetzer gegen das Deutschtum hervorgetretene Personen sind 250 im Laufe der letzten Woche liquidiert worden."³⁰

Teilweise bediente sich Lölgen, wie er vermerkte, der Unterstützung von "Selbstschutz"-Kräften und des Militärs.

Lölgens Mordaktionen gingen trotzdem bis 17. November weiter, wie seine Lageberichte ausweisen. Opfer waren nunmehr 97 Menschen, darunter Ärzte, Apotheker, Finanzbeamte und Angehörige der Stadtverwaltung. Außerdem berichtete Lölgen, dass am 11. November im Einvernehmen mit dem Kreisleiter Kampe der frühere polnische Stadtpräsident von Bromberg, Leon Barciszewski, und dessen Sohn erschossen wurde³¹.

Nur in Einzelfällen protestierten mutige Offiziere und Privatleute gegen das grauenhafte Massenmorden und -sterben, so zum Beispiel der Generalmajor Blaskowitz als Oberbefehlshaber Ost am 9. April 1940 gegen die Methoden der SS.

Blaskowitz schrieb: "Geschossen wurde auf alles, was sich irgendwie zeigte, auf Frauen und Krähen."³²

Hitler schimpfte daraufhin über die „kindlichen Einstellungen“ der Heeresführung, mit Heilsarmee-Methoden führe man keinen Krieg.³³

Im November 1939 wurde der „SS-Selbstschutz“ aufgelöst.³⁴ Zum gleichen Zeitpunkt beendete auch das EK 16 seine Tätigkeit. Lölgen kehrte zur Gestapo-Leitstelle Danzig zurück, wo er bis zum Herannahen der sowjetischen Truppen im März 1945 als Leiter der Abt. III (zuständig für Abwehr, Spionage, Sabotage, Industriesicherung und Behördenschutz) Dienst versah.³⁵

III. STRAFFREIHEIT FÜR DIE MÖRDER

Da der Fall Lölgen exemplarisch für viele Nazi-Verbrecher steht, möchte ich ihn über die Herrschaftsjahre der Nationalsozialisten hinaus dokumentieren.

Zunächst einmal schlug Heydrich den SS-Sturmbannführer und Kriminalrat für sein "tatkräftiges, entschlossenes und verantwortungsbewusstes Handeln, jede Widerstandsbewegung zum Teil durch Waffengewalt im Keim zu ersticken", für die Verleihung des Kriegsverdienstkreuzes II. Klasse mit Schwertern vor.³⁶

Außerdem beförderte er ihn zum Kriminaldirektor.

Über Kopenhagen flüchtete Lölgen 1945 nach West-Deutschland, wo er 1946 für ein Jahr in Recklinghausen in Internierungshaft kam. Nach seiner sogenannten Entnazifizierung im Jahre 1947 (er war NSDAP-Mitglied seit dem 1. Mai 1933) knüpfte Jakob Lölgen mit ungebrochenem Selbstverständnis an den früher ausgeübten Beruf an und wurde 1950 als Kriminalamtmanntmann Leiter der Kriminalpolizei Trier. Am 31. März 1957 trat er im Alter von 60 Jahren in den regulären Ruhestand.³⁷

Seine nationalsozialistische Vergangenheit holte ihn erstmals 1949 ein, als er von der Kriminalpolizei Hamburg als Zeuge zu den Verhältnissen in Danzig vernommen wurde.³⁸

In dieser und einer weiteren zeugenschaftlichen Vernehmung bestritt Lölgen stets eine eigene Beteiligung an NS-Verbrechen, belastete aber andere Täter. Erst mit Bekanntwerden seiner Bromberger Tötungsstatistik des Kommandos EK 16 wandelte sich sein Status vom Zeugen zum Beschuldigten.

Im März und April 1966 fand gegen Jakob Lölgen und seinen Vertreter Horst Eichler vor dem Schwurgericht München die Hauptverhandlung statt. Sie endete mit Freispruch für Lölgen wegen Befehlsnotstandes und für Eichler wegen Mangels an Beweisen.³⁹

Analysiert man die Prozessakten des Münchner Schwurgerichts, wird folgendes klar:

> Das Gericht bedient sich weiterhin der NS-Terminologie, zum Beispiel mit der Formulierung: „Das polnische Element sollte ausgemerzt werden“.

> Das Gericht glaubt Lölgen, er sei nie in die SS eingetreten, sein Dienstgrad als SS-Sturmbannführer sei automatisch dem Dienstgrad in der Polizei angeglichen worden. Dies war längst widerlegt. Jeder SS-Anwärter musste einen schriftlichen Antrag stellen und benötigte drei Leumundszeugen aus der SS zur Aufnahme.

> Das Gericht glaubt Lölgen, er habe die Zahl der Exekutionen in seinen Meldungen erhöht, um die vorgesetzte Dienststelle zufrieden zu stellen und

die Exekution nur veranlasst, wenn es sich um Hassler oder Hetzer gegen das Deutschtum handelte. Das Gericht weist nicht diese Einlassung zurück, dass somit extralegale Hinrichtungen von angeblichen Hassern und Hetzern gerechtfertigt gewesen sein könnten. Vielmehr konnte sich der Angeklagte damit entlasten.

> Völlig unverständlich ist die Feststellung des Gerichts, die Lageberichte reichten nicht aus Lölgen zu überführen, der ja selbst einräumte, dass zumindest ein Teil der gemeldeten Opfer exekutiert wurden.

> Und schließlich glaubte das Gericht der Behauptung Lölgens, er wäre im Fall der Befehlsverweigerung in ein KZ gekommen und selbst liquidiert oder seine Angehörigen der Sippenhaft ausgesetzt worden. Dazu präsentierte er Entlastungszeugen, deren Aussagen höchst zweifelt waren.

Inzwischen wissen wir, dass Lölgen bereits vor Kriegsbeginn im Frühjahr 1939 im Kreis Groß-Werder bei Danzig an Gräueltaten beteiligt gewesen war.⁴⁰

Mit Urteil vom 15. November 1966 verwarf der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH) die Revision der Staatsanwaltschaft und bestätigte damit das freisprechende Urteil des Schwurgerichts München.⁴¹ Dazu ist anzumerken, dass auch der Bundesgerichtshof von zahlreichen ehemaligen Nazi-Juristen durchsetzt war.

Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen wegen sogenannten Befehlsnotstandes gab es bei deutschen Gerichten in den fünfziger und sechziger Jahren sehr zahlreich.

Der Befehlsnotstand war eine Schutzbehauptung, die seinerzeit Staatsanwaltschaft, Gericht und Angeklagte einvernehmlich missbrauchten.⁴²

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg untersuchte alle Fälle und fand keinen einzigen Kasus bestätigt, dass die Verweigerung eines Befehls Gefahr für Leib und Leben mit sich brachte. Sie publizierte dies 1963, also drei Jahre vor dem Münchner Urteil, was damit allen deutschen Strafverfolgungsbehörden bekannt sein musste.⁴³

Es gibt hingegen Indizien dafür, dass von Himmler und den SS-Eliten die Teilnahme an befohlenen Tötungen als "seelische Höchstanstrengung" verstanden wurde. Nach Himmler war dies kein „Treuebruch“, sondern eine persönliche Schwäche.

Sie schloss den Betreffenden lediglich von einer weiteren Förderung innerhalb der SS aus.

Die meisten haben sich nicht geweigert, weil sie gegenüber Kollegen und Vorgesetzten ganz einfach nicht als feige gelten wollten oder das Ende ihrer Karriere befürchteten. Manche wurden bei den Massenmorden krank.⁴⁴ Himmler begründete die Nazi-Moral in seiner berühmten „Posener Rede“ im Jahr 1943 so, dass man vor einem Berg Leichen stehe und trotzdem „anständig geblieben sei“.⁴⁵

Ein anderer Trick der Nichtverfolgung war die „biologische Verjähmung“, wie es zynisch hieß. Die Justiz verschleppte das Verfahren so lange, bis ein Beschuldigter wegen Krankheit oder aus Altersgründen nicht mehr verhandlungsfähig war.

Deutsche NS-Verfahren wurden vorsätzlich sabotiert. Westdeutsche Staatsanwaltschaften ermittelten zwischen 1945 und 2005 gegen insgesamt

>172 294 Beschuldigte, sie wurden der Täterschaft oder Teilnahme an nationalsozialistischen Straftaten oder Kriegsverbrechen beschuldigt. Von diesen Tatverdächtigen erhielten nur

>6 656 Angeklagte rechtskräftig eine Strafe, das sind 3,9 Prozent und

> 1 147 Personen wegen Tötungsdelikten, das sind 0,7 Prozent aller bekannt gewordenen Beschuldigten.⁴⁶

Angesichts des vom nationalsozialistischen Deutschland zu verantwortenden rassenideologischen Vernichtungskrieges, des Völkermordes – auch und besonders in Polen - und der Ausrottung der europäischen Juden ist die Bilanz deutscher Gerichte, nur 1 147 Täter strafrechtlich wegen Mordes oder Totschlags zur Verantwortung zu ziehen, unbegreiflich.

Das hatte die Konsequenz:

> Von den 5 Einsatzgruppen des Reichssicherheitshauptamtes (2700 Mann), die im Herbst 1939 in der Aktion Tannenberg 7000 Morde verübten, wurde niemand durch deutsche Gerichte verurteilt.⁴⁷

> Vom EK 16 in Bromberg (100 Mann) wurde niemand verurteilt.

> Vom Einsatzkommando z.b.V. in Lemberg (250 Mann) wurde niemand verurteilt.

> Niemand der mitwirkenden Militärs wurde zur Verantwortung gezogen.

Darüber hinaus waren im Reichsgau Danzig etwa 20 000 Personen Verdächtige im weitesten Sinne,

davon alleine 17 000 Angehörige des kriminellen SS-Selbstschutzes, der Gräueltaten beging.

Verurteilt wurden durch deutsche Gerichte:⁴⁸

> sogen. SS-Selbstschutz: 8 Personen

> SS/Gestapo: 2 Personen

> Gauleitung: 1 Person

insges. 11 Naziverbrecher aus dem Kreis von 20 000

Im Konzentrationslager Stutthof bei Danzig wurden 65 000 Häftlinge ermordet.

Bestraft durch deutsche Gerichte wurden aus dem Kreis der etwa 2500 SS-Funktionäre des Lagerpersonals:

5 Angeklagte.⁴⁹

Solche Zahlen sind bestürzend, empörend, nicht zu akzeptieren und sie machen wütend.

Nach 1945 erfolgte auf Anordnung der Alliierten die sogen. Entnazifizierung, ein Selbstreinigungsprozess unter deutscher Mitwirkung. Die Masse wurde als nicht belastet eingestuft, die Deutschen waren demnach überwiegend gar keine Nazis gewesen.⁵⁰

Die öffentliche Meinung übte im erheblichen Maße Einfluss auf die Nachkriegspolitik aus und war gekennzeichnet durch ein kollektives Schweigen über die Nazi-Verbrechen.

Viele empfanden Scham angesichts der publik gewordenen schrecklichen Gräueltaten. Andere waren deprimiert auf der Verliererseite zu stehen, alles lag in Schutt und Asche, was blieb übrig vom 1000jährigen Reich? Versagensgefühle, dem Nazi-Regime nichts entgegengesetzt oder sogar mitgemacht zu haben, spielten eine Rolle und führten zur Verleugnung und Verharmlosung, das verhinderte eine Trauerreaktion und verursachte Verdrängung, versteckt hinter Wiederaufbau und neuem Wohlstand.⁵¹

Im Ergebnis war die Vergangenheit dann nicht mehr Teil der eigenen Geschichte des einzelnen deutschen Bürgers. Es manifestierte sich der Versuch, durch kollektive Verdrängung eine politische Neuausrichtung und eine nationale Identität zu erreichen.⁵²

Außerdem schritt Anfang der 1950er Jahre die historische Entwicklung in eine neue Richtung. Der Gegensatz zwischen den USA und der UdSSR

verschärfte sich, die Welt zerfiel in zwei Blöcke, das Interesse der West-Alliierten am Nationalsozialismus erlahmte.

„Deutsche Experten werden gebraucht“, war die Parole.

Auch SS und Gestapo im öffentlichen Dienst waren plötzlich salonfähig, und die Eindämmung des Kommunismus das erklärte Ziel.

Dies hatte auch einen Einfluss auf die Gesinnung der deutschen Bevölkerung.

> 1950 schätzte ein Drittel der West-Deutschen den Nürnberger Prozess und die Nachfolgeprozesse für ungerecht als „Rückfall in die Barbarei“, 40 Prozent hielten Strafen für überzogen.⁵³

> 1955 suchten die meisten Deutschen die Verantwortung für Schandtaten des Dritten Reichs allein bei Hitler und einer kleinen Clique von Hauptkriegsverbrechern.⁵⁴

Den Deutschen in ihrer Gesamtheit komme der Status von Verführten zu, die der Krieg und seine Folgen selbst zu Opfern gemacht habe – so die herrschende Meinung.

> 1958, 1963 und 1965 forderten gleichbleibend zwischen 52 und 54 Prozent das Ende der NS-Prozesse.⁵⁵

Die öffentliche Meinung nahm Einfluss auf die deutsche Nachkriegspolitik und fiel in den Bundesministerien auf fruchtbaren Boden. Denn diese waren mit ehemaligen NSDAP-Mitgliedern durchsetzt.

1952 hatten 35,3 Prozent der Angehörigen des Bundesinnenministeriums ähnliche Funktionen im Dritten Reich wahrgenommen, ihre Zahl stieg ein Jahr später auf 42 Prozent.⁵⁶

1952 sagte Bundeskanzler Konrad Adenauer im deutschen Bundestag: „Es muss einmal Schluss sein mit der Nazi-Riecherei“.⁵⁷ Die Kritik an seinem Staatssekretär Hans Globke, der den Kommentar zu den Nürnberger Rassegesetzen geschrieben hatte, wies er zurück.

1953 waren 60 Prozent der Abteilungsleiter aller Ministerien in der ehemaligen Nazi-Partei, und das Auswärtige Amt bestand fast nur aus ehemaligen Nazi-Diplomaten.⁵⁸

Quer durch alle Parteien forderte der Deutsche Bundestag gemeinsam mit den Bischöfen beider großen Kirchen und der Bevölkerung die Entlassung der in Landsberg, Werl und Wittich einsitzenden Nazi-Häftlinge und die Aufhebung der von den Alliierten verhängten Todesstrafen.⁵⁹ Ab 1955 herrschte allseitiger Konsens, einen Schlussstrich unter die Nazizeit zu ziehen. Schlussstrich bedeutete, ein neues nationales Geschichtsbewusstsein zu formieren.⁶⁰

Diese Entwicklung hatte gravierende Auswirkungen auf Polizei und Justiz, es folgte die Epoche der Renazifizierung.

Das Bundeskriminalamt (BKA) wurde 1951 zu einhundert Prozent aus Angehörigen der Nazi-Sicherheitspolizei rekrutiert. Fast überflüssig zu erwähnen, dass niemand von ihnen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Es ist paradox, wenn Kriminalpolizei und Justiz zusammenarbeiten, um Straftaten nicht aufzuklären. Zum Schutz von Nazitätern geschah aber genau dieses, weil ein sehr hoher Prozentsatz der Juristen selbst eine Nazivergangenheit hatte, zum Beispiel 81 Prozent von 924 Richtern und Staatsanwälten in Bayern.

Fast alle ehemaligen Juristen wurden im Nachkriegsdeutschland in den Staatsdienst eingestellt, weil sie den Grundsatz des Gesetzespositivismus für sich reklamierten, nämlich als Staatsdiener nur das geltende Recht angewandt zu haben.⁶¹ Nach dem Motto: „Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“

Nur selten wurden Juristen nach dem Krieg durch ein Strafurteil zur Rechenschaft gezogen. Das beeinflusste nicht zuletzt das Bundesjustizministerium: Noch 20 Jahre nach Kriegsende, im Jahr 1966, waren 60 Prozent der Abteilungsleiter und 66 Prozent der Unterabteilungsleiter ehemalige Mitglieder der NSDAP.

Die politischen Fehler und moralischen Versäumnisse der Anfangsjahre bestimmten das geistige Klima in der Bundesrepublik und führte zu einer Stagnation der Strafverfolgung von NS-Verbrechen bis Ende der 1950er Jahre. Die Juristen nennen es „Stillstand der Rechtspflege“.

Doch ab 1960 gab es immer mehr Risse und Löcher in der Mauer des Schweigens.

Ver mehrt wurden Nazi-Verbrechen publik, u.a. durch Anzeigen aus dem Ausland. Und durch die DDR, die aus politischen Gründen die BRD mit ihrem durchaus echten Archivmaterial befeuerte.

Es folgte die Gründung der bereits erwähnten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg - genannt „Zentrale Stelle“ - mit der Aufgabe der Koordinierung und Steuerung aller NS-Strafverfahren in der BRD. Im Gegensatz zur nationalsozialistisch belasteten Justiz in den Bundesländern handelte die Zentrale Stelle sachgerecht und effektiv. Aufgabe der Zentralen Stelle war (und ist bis heute) die Vorermittlung eines Tatkomplexes auf dem Gebiet nationalsozialistischer Gewaltdelinquenz hinsichtlich Ort, Zeit und Täterkreis zu führen,

um dann das Verfahren an eine sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft (zumeist am Wohnsitz des Haupttäters) abzugeben.

Viele Staatsanwaltschaften in den Bundesländern sabotieren allerdings die Ergebnisse und stellen die Verfahren trotz fundierter Beweislage aus den bereits genannten Gründen ein.

So zum Beispiel im Fall der ermordeten Lemberger Professoren:

Die Zentrale Stelle führte die Vorermittlungen in den Jahren 1960 -1963 und beauftragte die Staatsanwaltschaft Hamburg mit dem Verfahren.

Die Hamburger Strafverfolgungsbehörde stellte das Verfahrenes zwischen 1964 und 1994 – über 30 Jahre – immer wieder ein.⁶²

Dies, obwohl sich ein konkreter Tatverdacht gegen zahlreiche Personen richtete.⁶³

Aus zwei Dutzend vorsätzlichen Ermittlungsfehlern will ich nur vier herausgreifen.⁶⁴

> Das Sonderkommando z.b.V. bestand aus 250 SS-Leuten, sie alle waren am Massenmord beteiligt. Die Ermittlungen beschränkten sich auf nur 35 Verdächtige.

> Offenkundige Lügen und Schutzbehauptungen wurden akzeptiert und nicht überprüft, wichtige Fragen nicht gestellt.

> Beschuldigte wurden zu Zeugen, Täter zu Gehilfen abgestuft, Verjährung nicht durch richterliche Handlungen unterbrochen, nie ein Haftbefehl gegen dringend Verdächtige erlassen.

> Es wurde keine gerichtliche Hauptverhandlung anberaumt, um Beweise zu prüfen und Widersprüche zu klären.

Die Zentrale Stelle arbeitete mit dem Ausland zusammen - auch mit Ostblockstaaten - politisch untersagt war die Kooperation mit der DDR, denn die „sogenannte_ DDR“ – so die amtliche westdeutsche Sprachregelung - war von der BRD nicht als Staat anerkannt worden.

Die größte Unterstützung überhaupt leistete trotz der Höhen und Tiefen des Kalten Krieges die Warschauer Hauptkommission (heute IPN), die der Zentralen Stelle bis Ende der siebziger Jahre 80 000 Dokumente als Beweismittel zur Verfügung stellte.⁶⁵ Die meisten Vorermittlungen der Zentralen Stelle basierten auf dem Beweismaterial aus Warschau. Wie bekannt, war Herr Prof. Kulesza fünf Jahre Leiter der Hauptkommission.

Es gab nur wenige Lichtblicke bei der Aufklärung von Naziverbrechen: Im Land Hessen zum Beispiel den Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der selbst vom Holocaust betroffen war. Er setzte den Frankfurter Auschwitz-Prozess durch, veranlasste die Festnahme Adolf Eichmanns und knüpfte gegen den politischen Trend Kontakte zum Generalstaatsanwalt in Ost-Berlin, um Unterlagen aus DDR-Archiven zu erhalten.⁶⁶

Ich möchte abschließend feststellen:

Die Politik im Nachkriegsdeutschland hat ihre moralische Glaubwürdigkeit verloren, denn die meisten Naziverbrecher konnten durch die Maschen des Gesetzes schlüpfen – auch solche, die für den Völkermord an der polnischen Intelligenz verantwortlich waren.

Die Justiz hat vollkommen versagt wie die Polizei, wie der Staat, wie die deutsche Gesellschaft überhaupt.

- > Versagt mit den Tätern und ihren ungeheuerlichen Schandtaten abzurechnen,
- > versagt einen Beitrag zu leisten für den internationalen Rechtsfrieden,
- > versagt den 6 Millionen Opfern gerecht zu werden.

Bis Ende der 1970er Jahre waren die ehemaligen Nazis überwiegend aus den Berufen ausgeschieden und verstorben.

Ihr Geist lebte fort und hatte Einfluss auf die nachfolgende Berufsgeneration, für die sie Vorbild waren, die sie ausgebildet hatten und in deren kollektiven Gedächtnis sie weiter eine Rolle spielten.

Ab Mitte der 1990er Jahre hatte endgültig eine neue Generation in Polizei, Justiz, Wissenschaft und Forschung die Meinungsführerschaft übernommen. Inzwischen ist in der Bundesrepublik die Ächtung der NS-Vergangenheit als zentrale Norm verankert.

¹ Madajczyk, Czeslaw, Die Okkupationspolitik Nazideutschlands in Polen 1939-1945, Berlin 1987, S. 615
S.Kleßmann, Selbstbehauptung, S. 184f.

² AA-Serie D, Band VI, Nr. 433; IMT Nürnberg, Dokument 079-L (Schmundt-Protokoll)

³ Halder, Kriegstagebuch, Band I, S. 25f. (22.8.1939)

⁴ Klee, Ernst, Personenlexikon

⁵ Browning, Entfesselung, S. 458f., 606

⁶ Kershaw, Hitler II, S. 344

⁷ BA ZSt, B 162/Einsatzgruppen in Polen, Heft 2, S. 8; Wildt, Generation des Unbedingten, S. 423

⁸ Wildt, Generation, S. 427

⁹ BA Berlin, R 58/825 (Protokolle Amtschefbesprechungen); zu Einzelheiten vgl. Wildt, Generation, S. 455ff.

¹⁰ BA Berlin, R 58/825 (Protokolle Amtschefbesprechungen)

¹¹ BA Berlin, R 58/825, S. 40

¹² Browning, Entfesselung, S. 54-64; BArch, B 162/Einsatzgruppen in Polen, Heft 2, S. 23

¹³ BA ZSt, B 162/Einsatzgruppen in Polen, Heft 2, S. 29

¹⁴ BA ZSt, B 162/NS-Gewaltverbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen 1939-1945, S. 62 ff.

¹⁵ Rückerl, Adalbert, Strafverfolgung von NS-Verbrechen 1945-1978, Karlsruhe 1979 S. 18

-
- ¹⁶ BA ZSt - NS-Gewaltverbrechen Danzig-Westpr., S. 78
- ¹⁷ Wladyslaw K. Sasinowski, Piasnica 1939-1944, Wejherowo (Neustadt) 1956
- ¹⁸ IMT Nürnberg, Dokument 864-PS
- ¹⁹ Lesser, Gabriele, Leben als ob, Freiburg 1988, S. 34f.
- ²⁰ Madajczyk, Okkupationspolitik, S. 61
- ²¹ DTB Hans Frank, 10.7.1940
- ²² DTB 30.5., 12.7. 1940
- ²³ Schenk, Lemberger Professorenmord und der Holocaust in Ostgalizien, Bonn 2007, S. 117-131
- ²⁴ Ulrich Herbert, Best, Bonn 1996, S. 242; BA ZSt, B 162/Anklageschrift Dr. Best, S. 640
- ²⁵ BA ZSt, B 162/Anklageschrift Dr. Best, S. 492-498, 592
- ²⁶ BA ZSt, B 162/NS-Gewaltverbrechen Danzig-Westpr., S. 73, 74
- ²⁷ Böhler, Jochen, Überfall, S. 116
- ²⁸ BA ZSt, B 162/Anklageschrift Dr. Best, S. 682- 684
- ²⁹ BA ZSt, B 162/ Anklageschrift Dr. Best, S. 682- 684
- ³⁰ BA ZSt, B 162/ Anklageschrift Dr. Best, S. 895
- ³¹ BA ZSt, B 162/ Anklageschrift Dr. Best, S. 896
- ³² BA Berlin, BDC - Sign. SL 47 F, S. 350-357
- ³³ Kriegstagebuch Engel, S. 67, 68
- ³⁴ BA ZSt, B 162/NS-Gewaltverbrechen Danzig Westpr., S. 141,142; ZSt Einsatzgruppen II, S. 94, 117-119
- ³⁵ BA ZSt, B 162/ NS-Gewaltverbrechen Danzig-Westpr., S. 73
- ³⁶ BA Berlin , Zw Dahlwitz-Hoppegarten - Sign. Z/R - 759. Akte 14, S. 58
- ³⁷ BA Berlin, BDC - Masterfile u. SSO-Akten; BA Aachen, Sign. IV A - 10774
- ³⁸ BA ZSt , B 162/203 AR-Z 182/59, Band II, S. 178-182
- ³⁹ BA ZSt, B 162/ 203 AR-Z 49/61, Band III, S. 462- 501 (Urteil Schwurgericht München gegen Lölgen/Eichler, Az. 112 Ks 1a-b/64
- ⁴⁰ Kartzewski, Erwin, (Jahrgang 1925), Zeitzeugenbericht (Selbstverlag 2011)
- ⁴¹ BA ZSt, B 162/203 AR-Z 49/61, Band III, S. 502-506 (Urteil BGH gegen Lölgen, Az. 1. StR 447/66)
- ⁴² Ruckerl, NS-Strafverfolgung, S. 83
- ⁴³ BA ZSt, B 162/Einsatzgruppen in Polen II, S. 123, 124; Sammlung "Befehlsnotstand" der ZSt, Stand November 1963
- ⁴⁴ Hinrichsen, Kurt, "Befehlsnotstand", in: Adalbert Rückert (Hg), NS-Prozesse, Karlsruhe 1971, S. 131-161; siehe auch Christopher R. Browning, Ganz normale Männer, Reinbek 1993
- ⁴⁵ IMT Nürnberg, Dokument 1919-PS
- ⁴⁶ BA ZSt, B 162/*Informationsblatt* Zentrale Stelle Ludwigsburg, Az. Gen. IV-215 (2012); vgl. Eichmüller, Keine Generalamnestie, Oldenbourg 2012, S. 225, 234-237, 239
- ⁴⁷ BA ZSt, B 162/NS-Gewaltverbrechen im Reichsgau Danzig-Westpreußen, S. 65 – 71; Schenk, Hitlers Mann in Danzig, Bonn 2000, S. 59-60
- ⁴⁸ BA ZSt, B 162/NS-Gewaltverbrechen, S. 123, 124
- ⁴⁹ Schenk, Dieter, Hitlers Mann in Danzig, Bonn 2000, S. 243
- ⁵⁰ Frei, Norbert, Vergangenheitspolitik, München 1999, S. 54 – 69
- ⁵¹ Alexander u. Margarete Mitscherlich, „Die Unfähigkeit zu trauern“, München 1967, S. 30, 37, 77
- ⁵² ebd.
- ⁵³ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 136, 138
- ⁵⁴ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 405
- ⁵⁵ Schenk, Die braunen Wurzeln des BKA, Köln 2003, S. 285
- ⁵⁶ Schenk, Braune Wurzeln, S. 55, 283
- ⁵⁷ Frei, Vergangenheitspolitik, S. 86
- ⁵⁸ ebd.
- ⁵⁹ Schenk, Braune Wurzeln, S. 285
- ⁶⁰ Frei, Vergangenheitspolitik, S.137, 219, 231, 270, 297
- ⁶¹ Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, München 1987, S. 205, 211
- ⁶² Schenk, Lamberger Professorenmord, Bonn 2007, S. 230-237
- ⁶³ Schenk, Lemberger Professorenmord, S. 238-245
- ⁶⁴ Schenk, Lemberger Professorenmord, S. 229, 234f., 237f.
- ⁶⁵ Ruckerl, NS-Strafverfolgung, S. 89
- ⁶⁶ Wojak, Irmtrud, Biografie Fritz Bauer, München 2009, S. 284ff., 317ff., 431ff.